



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 20. Dezember 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)
- 2) Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
- 3) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „In der Helle“ (Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 1068)
- 4) Bekanntmachung der 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Brilon vom 25.11.2011
- 5) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2023
- 6) Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 7) Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 8) Einladung der Fischereigenossenschaft Hoppecke

16. Satzung
vom 13.12.2024
zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon vom 22.12.1998 (Abfallentsorgungssatzung) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter (MGB). Sie beträgt jährlich für jeden

80-Ltr.-MGB grau	77,52 €
120-Ltr.-MGB grau	103,20 €
120-Ltr MGB grau Windeltonne	51,60 €
240-Ltr.-MGB grau	180,12 €
1.100-Ltr.-MGB grau	
- vierwöchentliche Abfuhr	1.072,20 €
- zweiwöchentliche Abfuhr	2.014,80 €
- wöchentliche Abfuhr	3.900,00 €
120-Ltr.-MGB grün	99,48 €
240-Ltr.-MGB grün	152,40 €
120-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	64,32 €
240-Ltr.-MGB grün – Saisontonne (8 Monate)	98,88 €
120-Ltr.-MGB blau	15,96 €
240-Ltr.-MGB blau	15,96 €
1.100-Ltr.-MGB blau	
-vierwöchentliche Abfuhr	226,80 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 16. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende 16. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon - Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2024

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Brilon zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Brilon erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

234 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

960 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

550 v. H.

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag

434 v. H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung, in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13.12.2024

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»In der Helle«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 1068 in einer Größe von ca. 73 qm
wurde beantragt.

Mit der Einziehung würde die Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzelle können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

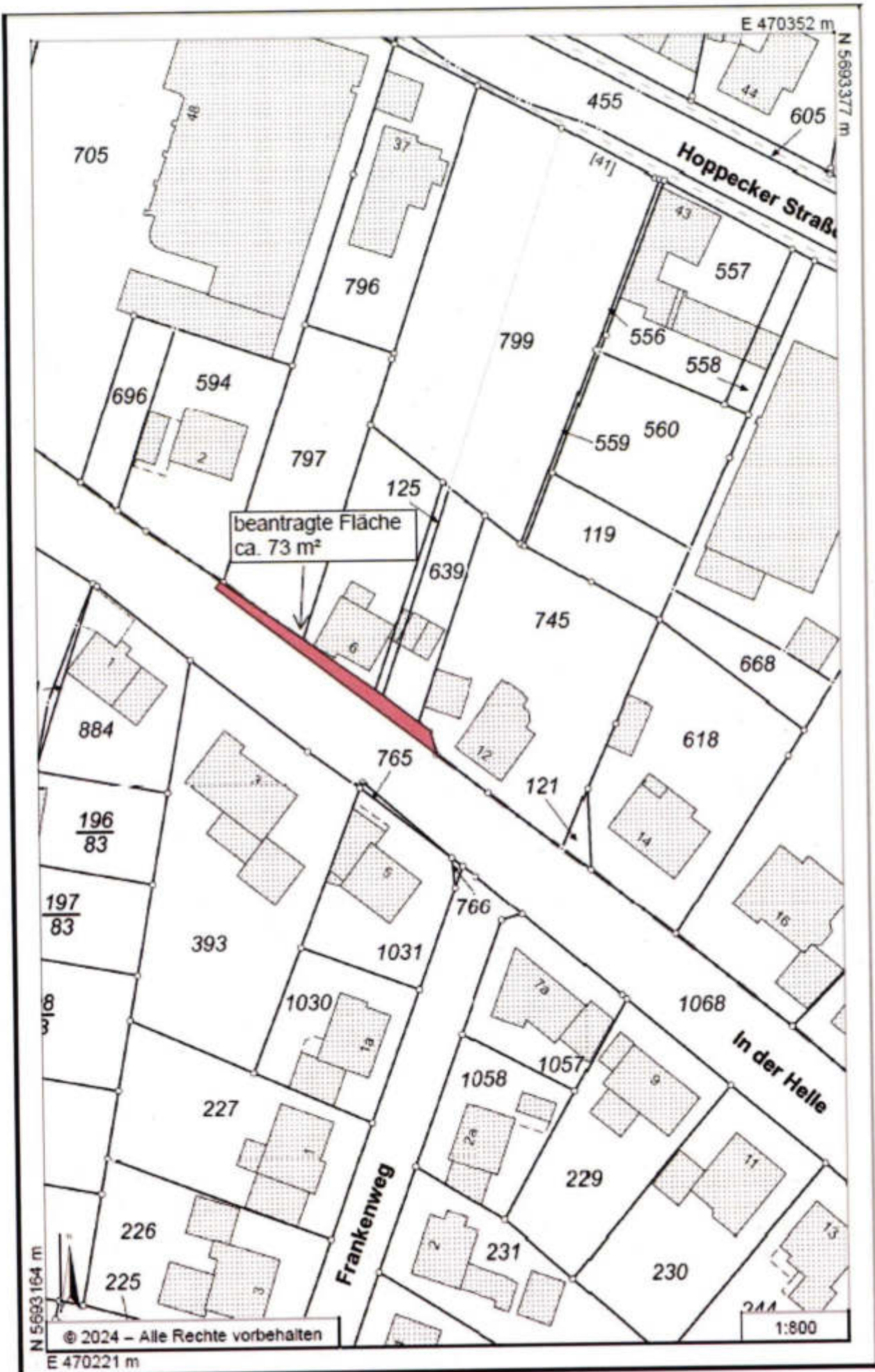
Brilon, den 04. Dezember 2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage



1. Änderung

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Brilon (Sondernutzungssatzung) vom 25.11.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung; des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen, die Sondernutzungssatzung wie folgt geändert wird:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Absatz 2 Satz wird wie folgt gefasst:

Die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Brilon vom 25.11.2011 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Brilon vom 25.11.2011 wird wie folgt gefasst:

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebühr für Bruchteile von Monaten wird nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
4. Die Aufstellung von Baugerüsten, Baukränen und -maschinen, Baucontainern, Bauwagen, Bauzäunen und Baumaterial für weniger als zwei Wochen ist gebührenfrei.
5. Materiallagerungen für die Dauer von weniger als 48 Stunden sind gebührenfrei.

B Gebühren

Sofern nichts anderes angegeben wird, gelten die nachfolgend genannten Gebühren je qm und Monat.

1.	Automaten, Vitrinen, Schaukästen an der Stätte der Leistung	3,00 €
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie, Straßencafé) aufgestellt werden	gebührenfrei
3.	Imbisswagen, Trinkhallen, Kioske	3,50 €
4.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	3,50 €
5.	Kommerzielle Werbeschilder (z.B. Dreieckstafeln, Werbereiter) an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
6.	Warenauslagen vor Ladenlokalen	gebührenfrei
7.	Baubuden, Baucontainer, Baugerüste, Baumaterial, Bauzäune	2,00 €
8.	Altglas- und Altkleidercontainer	4,00 €
9.	Verteilung von Werbematerial (z.B. Flyer, Visitenkarten). Die Gebühr wird je Tag berechnet.	25,00 €
10.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,50 € - 7,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 28.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Brilon (Sondernutzungssatzung) vom 25.11.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 09.12.2024

Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2023

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 29.10.2024 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	78.552.595,01 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	1.883.134,82 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2023 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte

Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2024

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 29.10.2024

Der Bürgermeister

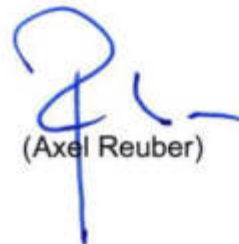
Dr. Christof Bartsch



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber



(Axel Reuber)

5. Satzung

vom 17.12.2024

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,77 €.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 5. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2024 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

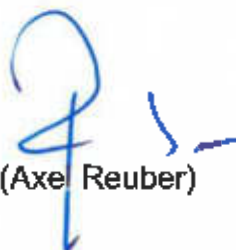
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 17.12.2024

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

4. Satzung

vom 17.12.2024

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6

In Satz 1 wird die Gebühr von 3,07 €/cbm in 3,22 €/cbm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 1,86 €/cbm in 2,01 €/cbm geändert.

II.

§ 5 Abs. 5

In Satz 1 wird die Gebühr von 0,56 €/qm in 0,59 €/qm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 0,44 €/qm in 0,47 €/qm geändert.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2024 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

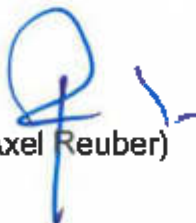
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 17.12.2024

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Fischereigenossenschaft Hoppecke

Einladung

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung am **13. Januar 2025 um 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal – Raum 22 - des Rathauses in Brilon, Am Markt 1, lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Vorstandes
3. Information über Ein- und Auszahlungen seit 2019
4. Stand der Verpachtungen
5. Bestellung Kontobevollmächtigte aus dem Forstbetrieb
6. Verschiedenes/ Anregungen der Mitglieder

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird satzungsgemäß im Amtsblatt der Stadt Brilon vorgenommen.

Brilon, den

Fischereigenossenschaft "Hoppecke"



(Dr. C. Bartsch)
Vorstandsvorsitzender